

## **Aktionsrichtlinie<sup>1</sup>** **„Umsetzung von Innovativen Projekten“**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2 Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1 Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.

- 2.2 Gegenstand dieser Förderungsmaßnahmen ist die Umsetzung Innovativer Projekte.

- 2.3 Innovationen im Sinne dieser Förderungsaktion sind:

- neue oder merklich verbesserte Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen auf dem Markt einführt („Produktinnovation“) sowie
- neue oder merklich verbesserte Prozesse oder Verfahren („Prozess-/Verfahrensinnovation“).

- 2.4 Der Begriff der Innovation umfasst sowohl Aspekte der Technologie (der Herangehensweise) als auch Aspekte des Marktes. Die Frage, ob etwas eine Innovation darstellt, ist einerseits kaum ohne den Vergleich mit existierenden oder eben fehlenden Lösungen und der damit verbundenen Frage nach dem

---

<sup>1</sup> Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)  
Seite 1 von 10

Zusatznutzen zu beantworten, andererseits auch nicht ohne die Frage, ob sich das Vorhaben neben dem technischen Umsetzungsrisiko auch durch ein Risiko im Zuge der Markteinführung vom üblichen Geschäftsbetrieb abhebt.

- 2.5 Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen daher folgende Ziele:
  - 2.5.1 Initiierung von mehr Innovations- und Entwicklungstätigkeit bis hin zu regelmäßiger Forschungstätigkeit im Unternehmen;
  - 2.5.2 Hebung des Innovationspotenzials burgenländischer Unternehmen und Schaffung von Know-how-Zuwachs im Unternehmen;
  - 2.5.3 Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze.

### **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

- 3.1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“;
- 3.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegeln für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“;
- 3.3 Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

- 3.4 Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

#### **4. Förderungswerber**

- 4.1 Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen bzw. Unternehmen in Gründung, die über eine Betriebsstätte im Burgenland verfügen.

Betriebsstätte bedeutet in diesem Zusammenhang eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Die wertschöpfende Tätigkeit des antragstellenden Unternehmens muss überwiegend in der burgenländischen Betriebsstätte erbracht werden.

Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Bei beihilfefähigen Unternehmen nach Art. 22, die nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraumes erachtet werden.

- 4.2 Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

- 4.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind

4.3.1 Unternehmen gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Artikel 1;

4.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ;

4.3.3 Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;

#### 4.3.4 Vereine und Verbände.

### **5. Gegenstand der Förderung**

- 5.1 Förderbar sind Innovationsprojekte in einer burgenländischen Betriebsstätte, welche die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren/Prozesse zum Ziel haben.
- 5.2 Eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation ist die Entwicklung eines Produktes oder einer Dienstleistung, deren wesentliche Komponenten entweder neu oder hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale (technische Grundzüge, integrierte Software, Verwendungseigenschaften, Bedienungsfreundlichkeit, Verfügbarkeit) merklich gegenüber dem „State of the Art“ verbessert sind.
- 5.3 Prozess- und Verfahrensinnovationen sind neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken sowie neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Vertrieb von Produkten. Das Resultat soll sich merklich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität auswirken.
- 5.4 Die Förderungsaktion ist auf besondere Aktivitäten, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, ausgerichtet. Innovationen sind auch immer durch einen Faktor an Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses gekennzeichnet und müssen für das Unternehmen ein über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehendes kaufmännisches Risiko (Implementierung, Umsetzung, Vermarktung) darstellen.
- 5.5 Innovationen müssen immer am Markt wirksam werden. Es ist eine notwendige Bedingung in diesem Förderprogramm, dass am Ende des Vorhabens entweder eine verkaufbare Leistung steht (Produktinnovation), für die eine Umsetzungs- und Vermarktungsstrategie vorgelegt wird, aus der sich entsprechende Marktchancen ableiten lassen, oder dass neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken oder neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen stehen, die sich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität oder Produktionskosten auswirken (Prozessinnovation). Auch Mischformen zwischen Produkt- und Verfahrensinnovationen sind möglich.

## **6. Förderbare Kosten**

Als förderbare Projektkosten werden folgende anerkannt:

### **6.1 Personalkosten**

Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die im Rahmen des Innovationsprojektes im Unternehmen beschäftigt sind und aktiv am Projektvorhaben mitwirken.

### **6.2 Gemeinkosten**

Indirekte Kosten können mit 20 % der förderfähigen direkten Personalkosten als Pauschalzuschlag berücksichtigt werden, sofern Sie nachweislich im Unternehmen anfallen.

### **6.3 Unternehmerlohn (nur für kleine Unternehmen gem. Punkt 4.2)**

Unbezahlte Arbeitsleistungen für nachweislich aufgewendete, eigene Tätigkeiten von selbständig Erwerbstätigen sind im Rahmen des Innovationsprojektes (Einzelunternehmer, etc.) für max. 840 Stunden (Stundensatz max. € 35,--) pro Jahr förderbar.

Die Anerkennbarkeit, Voraussetzung und Höhe von Personalkosten, Gemeinkosten und des Unternehmerlohnes sind im Leitfaden zu dieser Aktionsrichtlinie geregelt.

### **6.4 Externe Dienstleistungen**

Die Kosten für externe Dienstleistungen umfassen spezifische, projektbezogene Aufwendungen, die bei der Projektrealisierung auftreten.

### **6.5 Sonstige Projektkosten**

Kosten für Materialien, Bedarfsmittel und dergleichen, die projektbezogen entstehen und bei der Entwicklung verbraucht werden.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 15 % bis max. 50 % der förderbaren Projektkosten. Die Förderhöhe ist abhängig vom Ausmaß der Erfüllung der Förderungskriterien und wird nach einem detaillierten Punktesystem ermittelt.

7.2 Dabei werden die im Anhang zum Antrag auszufüllenden Themenschwerpunkte, wie

- Innovationsgehalt (Technologische Neuheit, Vergleich mit bestehenden Produkten oder Dienstleistungen bzw. Verfahren am Markt – Stand der Technik),
- Lösungsansatz (Vorgehensweise bei der Umsetzung des Projektes),
- Qualität der Planungsunterlagen (Arbeitsplan, Darstellung und Plausibilität der Arbeitsschritte),
- Durchführbarkeit (Beleuchtung aller am Projekt beteiligten personellen Ressourcen inkl. externer Dienstleister),
- Nutzen für den Anwender (Vorteil der Innovation für den Anwender gegenüber bekannten Lösungen)
- Marktpotential und Verwertung (Nachfrage nach dieser Innovation, dargestellte Vertriebsmöglichkeiten) sowie
- Nachhaltigkeit des Unternehmens, Wertschöpfung und regionalwirtschaftliche Bedeutung am Standort Burgenland

einer genauen Analyse unterzogen und bewertet. Wenn aus den vorgelegten Unterlagen ein Innovatives Projekt im Sinne der Richtlinie (d.h. Erfüllung aller Themenschwerpunkte gem. Punkt 7.2) nicht abgeleitet werden kann, wird das Projektvorhaben nicht gefördert.

7.3 Ausnahme: Bei bestehenden Unternehmen (KMU), deren Firmengründung im Burgenland mindestens fünf Jahre zurückliegt, können standortrelevante Innovationsvorhaben gefördert werden, deren Innovationsgehalt niedrig bewertet wird, aber aufgrund der sehr guten Ausarbeitung und Darstellung des Projektvorhabens (Themenschwerpunkte gem. Punkt 7.2) einen wichtigen regionalpolitischen Beitrag für den Forschungs- und Technologiestandort Burgenland liefern.

Im Falle der Förderung eines Projektvorhabens gem. Punkt 7.3 sind nur Kosten gem. Punkt 6.4 Externe Dienstleistungen und 6.5 Sonstige Projektkosten förderbar. Der Fördersatz beträgt dabei max. 25 % der zugekauften förderbaren Kosten.

7.4 Die anerkehbaren förderbaren Kosten für ein Innovationsvorhaben liegen bei max. € 300.000,--. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 20.000,-- je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung dieser Mindesthöhe wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 8.1 Projekte, die die routinemäßigen und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen betreffen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen;
- 8.2 Projekte, die auf reinem Zukauf von Technologien basieren;
- 8.3 Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen (Auftragsentwicklung);
- 8.4 Projekte, die sich mit organisatorischen Veränderungen beschäftigen;
- 8.5 Projekte, die die Optimierung von Produktions- und Logistikprozessen zum Gegenstand haben;
- 8.6 Projekte, die sich nur auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen beziehen.

Nicht förderbare Kosten sind u.a.

- 8.7 Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH begonnen worden ist;
- 8.8 Investitionskosten;
- 8.9 Kosten, die vor Gründung des zu fördernden Unternehmens anfallen;
- 8.10 Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen;
- 8.11 Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden;
- 8.12 Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen bzw. wo kein Projektbezug dargestellt werden kann;
- 8.13 Reisekosten, Marketing- und Vertriebskosten;
- 8.14 Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten;

- 8.15 Kostenelemente, die bereits durch andere öffentliche Mittel in Form von Barzuschüssen gefördert werden;
- 8.16 Kosten für die Entwicklung eines Prototyps, sofern die Behaltefrist (2 Jahre für KMU, 3 Jahre für Großunternehmen) auf dem burgenländischen Standort nicht eingehalten wird;
- 8.17 Kosten auf Basis von Belegen mit einem Betrag von weniger als € 150,-- netto;
- 8.18 Sämtliche indirekte Kosten, da diese bereits über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt werden.

## **9. Kumulierung**

- 9.1 Für dasselbe Vorhaben können zusätzliche Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden, wobei eine beihilfefreie Finanzierung von mind. 25 % gewährleistet sein muss.
- 9.2 Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr sowie in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- nicht überschreitet. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## **10. Antragstellung**

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der Förderstelle Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum einzubringen.

Weitere zur Antragsprüfung und Projektbearbeitung zwingend erforderlichen Unterlagen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Datum des ersten



Urgenzschreibens (von Seiten der Wirtschaftsagentur Burgenland) nachzureichen, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.

Damit eine Bewertung des Projektes möglich ist, müssen alle im Förderungsantrag angeführten, erforderlichen Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen.

## **11. Besondere Förderungsbedingungen**

- 11.1 Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungswerber jede De-minimis-Beihilfe und jede Beihilfe nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzugeben. Dabei sind sowohl alle De-Minimis-Beihilfen, die der Förderungswerber in den vergangenen zwei Wirtschaftsjahren und im laufenden Wirtschaftsjahr erhalten hat als auch alle Beihilfen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die ab Gründung des Unternehmens gewährt worden sind, anzuführen.
- 11.2 Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern - die dieselbe Unternehmen/Einheit oder dasselbe Projektvorhaben (oder Teile davon) betreffen - zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.
- 11.3 Detaillierte Bestimmungen zur Antragstellung und Projektabrechnung sind im Leitfaden zur der gegenständlichen Aktionsrichtlinie geregelt. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, die Antragsunterlagen durch externe Dritte prüfen zu lassen.
- 11.4 Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen.
- 11.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eine Förderung.
- 11.6 Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 11.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.
- 11.8 Der Projektdurchführungszeitraum sollte grundsätzlich zwölf Monate ab Antragseingang nicht überschreiten. Abhängig von der Komplexität des

Projektes und dem Entwicklungsaufwand kann jedoch auch um einen längeren Projektdurchführungszeitraum angesucht werden.

11.9 Die Durchführung bzw. wesentliche Umsetzung des Innovationsvorhabens hat im Burgenland zu erfolgen.

11.10 Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

11.11 Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

11.12 Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Wer Förderungen vom Land Burgenland erhält, ist auch verpflichtet, diese zu erwähnen. Gleichzeitig erklärt sich jeder Förderungswerber damit einverstanden, dass Projektdaten veröffentlicht werden. Nähere Details betreffend Einhaltung der Publizitätsvorschriften können dem Leitfaden zur Aktionsrichtlinie entnommen werden.

## **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

## **13. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.